

## **Stellungnahme der Österreichischen Schülerunion zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förde- rung der außerschulischen Jugendbildung und über die Einrichtung einer Bundesjugendvertretung**

(Bundes-Jugend-Förderungsgesetz)

Bezug: GZ.43 1682/21-IV/3/99

Die Bundesleitung der Österreichischen Schülerunion hat in ihrer Sitzung vom 14. November 1999 die folgende Stellungnahme an das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, beschlossen:

Wir erklären uns mit der Stellungnahme des Österreichischen Bundesjugendringes grundsätzlich einverstanden, haben jedoch in einigen nachstehenden Punkten Änderungen bzw. Ergänzungen, insbesondere auf spezifische Probleme von Schülerorganisationen bezogen, zu vermerken:

### **Zu § 5 Abs. (3)**

Es erscheint nicht sinnvoll, lediglich die jüdischen Jugendorganisationen von den Regelungen des Abs 2 Z 1 auszunehmen, da es auch keiner anderen, eine Minderheit vertretenden Jugendorganisation möglich sein wird, besagte Kriterien zu erfüllen. Es entstünde somit eine Ungleichbehandlung von Minderheiten, die nicht im Sinne einer Reform der Jugendarbeit in Österreich stehen kann.

### **Zu § 7 Abs. 1**

Die bundesweite Bedeutung als Kriterium für eine Projektförderung, regen wir an nach gängiger Praxis in der Form beizubehalten, dass ein Projekt als bundesweit bedeutend anerkannt wird, sobald es zwei oder mehrere Bundesländer betrifft. Inso- weit gehen wir konform mit der eingebrachten Stellungnahme des ÖBJR. Was je- doch den „innovativen Charakter“ eines Projekts betrifft, stehen wir auf dem Stand- punkt, dass eine derartige Formulierung nicht griffig genug erscheint, um eine Ob- jektivierung im Vergabeverfahren zu ermöglichen.

### **Zu § 7 Abs. 2**

Der Vorschlag, dem Jugendminister die Möglichkeit zu geben, Projektförderungs- mittel für den Zeitraum von zwei Jahren einem jugendpolitischen Schwerpunkt- thema zu widmen, widerspricht dem von Ihnen in der Beilage zum Gesetzesentwurf in Auszügen übermittelten „3. Bericht zur Lage der Jugend in Österreich“, der be- sagt, dass es für Jugendorganisationen in Österreich immer schwieriger wird, per- manente Anpassungen in ihrem Interventionshandeln vorzunehmen und auf die immer rascher und dynamischer auftretenden Änderungen in der Jugendkultur in geeigneter Weise zu reagieren. Eine Festlegung bestimmter Förderungskriterien über

Eing. am 17. Nov. 1999	
Zi. 43 1361/24	Beilg. ....

einen längeren Zeitraum hinweg, würde es den betroffenen Organisationen weiter erschweren, aktuell auf Veränderungen zu reagieren.

#### **Zu § 10 Abs.3 Z 4 lit.a**

Die Tendenz der Mitgliederentwicklung in den letzten vier Jahren als Förderungskriterium zugrunde zu legen schadet der Schülerunion, wie auch allen anderen Schüler- und Studentenorganisationen, da hier die Problematik gegeben ist, dass durch das gegenüber anderen Jugendorganisationen äußerst niedrig angesetzte Höchstalter der Mitgliedschaft bzw. durch die Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausscheiden aus dem Schul- oder Hochschulwesen, keine Möglichkeit gegeben ist, den Mitgliederstand drastisch zu erhöhen, da die Neuwerbung an Jungmitgliedern nur schwer die altersbedingten Austrittsraten übersteigen kann. Diesbezüglich ist auch der sich auf längere Frist sich abzeichnende Geburtenrückgang zu erwähnen, was eine weitere (natürliche bedingte) Mitgliedersenkung befürchten läßt.

#### **Zu § 13 Abs. 2**

Was die Aufgaben der Bundes-Jugendvertretung angeht, muß an dieser Stelle festgehalten werden, dass auch im Rahmen eines gemeinsamen Jugendgremiums für spezifische Interessensgruppierungen die Möglichkeit bestehen bleiben muß, in fachrelevanten Fragen eigenständig Vorschläge abzugeben, ohne dabei auf die Willensbildung innerhalb des gesamten Gremiums Rücksicht nehmen zu müssen, da nur diese spezifischen Interessensgruppierungen hierfür entsprechend kompetent sind (zB. Beratungsrecht der Schülerorganisationen in rein schulrechtlichen Fragen).

#### **Zu § 14 Abs. 1 Z 2 u. 3**

Wir begrüßen es sehr, dass durch die erstmalige Aufnahme von Vertretern der Bundesschülervertretung und der Österreichischen Hochschülerschaft diese einzig gesetzlich legitimierten Jugendvertreter in unserem Land die Möglichkeit bekommen sollen, an Entscheidungsprozessen für die Jugend in einem gesetzlich verankerten, bereichsübergreifenden Gremium mitwirken zu können.

#### **Zu § 14 Abs. 1 Z 4**

Entsprechend unserer zuvor dargelegten Forderung nach der Zulassung aller Minderheitengruppierungen ohne zusätzliche Auflagen, ergibt sich auch hier die Forderung, für jede Minderheit einen Vertreter (zumindest mit beratender Stimme) zu entsenden und nicht einen Vertreter für alle Volksgruppen und Minderheiten einzusetzen, da sich nach diesem Modell die Frage erhebt, ob ein Vertreter, der einer Minderheit entstammt, tatsächlich in der Lage sein kann, alle Minderheiten in besagtem Gremium zu vertreten.


#### **Zu § 15**

Wir wünschen uns bereits im Vorfeld eine genauere Definition der Aufgaben der einzurichtenden Geschäftsstelle. Hier ist insbesondere festzulegen, inwieweit die Geschäftsstelle den Mitgliedsorganisationen der Bundes-Jugendvertretung bei ihrer

organisationsübergreifenden wie auch organisationsinternen Arbeit Hilfestellung leisten kann und soll.

Mit freundlichen Grüßen

  
Silvia Fuhrmann  
Bundesobrau

  
Stefan Tauscher  
Bundessekretär